

7
Öffentliche
Einrichtung

Die Stadt Kaiserslautern erlässt auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145 ff.), der §§ 17, 19, 20, 21 und 29 der Satzung über das Friedhof- und Begräbniswesen der Stadt Kaiserslautern vom 14.03.1968 und des Beschlusses des Stadtrates vom 11.07.1968 folgende

Satzung

über die Bestimmung und die Ausgestaltung der Urnenwahlgrabstätten auf dem Friedhof Mannheimer Straße im Urnenhain "Grabfeld 7"

- Grabfeldsatzung -

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| §1 Urnenwahlgrabstätten | 3 |
| §2 Grabfeldteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften | 3 |
| §3 Gestaltung der Grabmale im Teil "Reihe a bis j (nördlicher Teil)" | 3 |
| §4 Grabfeldteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften | 5 |
| §5 Inkrafttreten | 5 |

§ 1

Urnenwahlgrabstätten

Im Urnenhain Grabfeld 7, dessen Umfang und Einteilung sich aus dem Plan des Garten- und Friedhofsamtes vom 01.04.1968 ergibt und der Bestandteil dieser Satzung ist, liegen ausschließlich Urnenwahlgrabstätten nach § 17 Abs. 1 der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 14.03.1968.

§ 2

Grabfeldteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten im Teil "Reihe a bis j (nördlicher Teil)" unterliegen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Gestaltung der Grabmale (§ 33) folgenden Vorschriften:
 - (2) Der am Fuße der Grabstätte befindliche 70 cm breite Weg wird auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch das Garten- und Friedhofsamt mit 6 cm dicken Gehwegplatten aus hartem Sandstein ausgelegt. § 11 der Friedhofsgebührensatzung findet entsprechend Anwendung.
 - (3) Das Grabbeet ist mit bodendeckenden Pflanzen oder mit Sommerblumen zu bepflanzen, so daß der Bewuchs mit dem der Nachbargrabstätte oder mit der Rahmenpflanzung zusammenwächst.
 - (4) Zur Abgrenzung der einzelnen Grabstätten sind rechtwinklige, scharf bekantete, oberseits gesägte, 30 cm breite sog. Trittplatten aus hartem Sandstein am linken Rande des Grabes (vom Fußende aus gesehen) erlaubt. Ist am rechten Rande keine Trittplattenreihe vorhanden, so darf sie nur mit vorheriger Genehmigung des Nutzungsberechtigten des rechten Grabes gelegt werden. Beetkantsteine sind nicht erlaubt.
 - (5) Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 29 der Friedhofsordnung.

§ 3

Gestaltung der Grabmale im Teil "Reihe a bis j (nördlicher Teil)"

- (1) Die Grabmale sollen in Form und Größe unterschiedlich sein.

- (2) Es sind stehende Grabmale nur bis zu einer Größe von 0,30 m² Ansichtsfläche zulässig. Die Grabmale müssen entweder
 - a) mindestens 20 cm dick und höchstens 35 cm breit sein
oder
 - b) 30 cm oder dicker sein und dann einen quadratischen Grundriss haben.
- (3) Grabplatten sind flach auf das Grab zu legen; sie sind nur bis zu einer Größe von 0,55 m² zugelassen und müssen mindestens 12 cm dick sein. In diesem Falle ist das zusätzliche Aufstellen eines stehenden Grabmales nicht gestattet.
- (4) Namenstafeln sind zugelassen. Sie dürfen nicht kleiner als 20 x 30 cm und nicht dünner als 8 cm sein. Es sind bis zu 4 Namenstafeln je Grabstätte zulässig. Ist kein zusätzliches stehendes Grabmal vorhanden, darf ihre gemeinsame Oberfläche nicht größer als 0,55 m² sein; ist ein zusätzliches stehendes Grabmal vorhanden, dürfen Grabmale und Namenstafeln eine Fläche von höchstens 0,55 m² bedecken.
- (5) Die Grabmale müssen darüber hinaus folgenden Vorschriften genügen.
 1. Für die Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Gusseisen, bildhauerisch gestaltetes Kupferblech, Bronze, Feinmetall und Emaille verwendet werden. Die Verwendung von tiefschwarzen und sogenannten hellweißen Gesteinsarten und alle nicht aufgeführten Metalle sowie Beton, Terrazzo, Glas und Kunststoffe sind nicht zugelassen. Nicht zugelassen ist ferner die Verwendung von Gold und Silber als Farbe, das Anstreichen der Grabsteine mit Farbe und das Anbringen von Lichtbildern.
 2. Zugelassen ist jede handwerkliche Bearbeitung, außer Politur, Feinschliff und Schleifarten, die in der Wirkung dem Feinschliff nahe kommen; insbesondere das Schleifen bei feinkörnigen und dunklen Hartgesteinsarten; Schrift und Ornamentrücken können geschliffen sein. Alle Seiten müssen gleich bearbeitet sein.
 3. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keine Sockel und An- und Unterbauten haben. Davon ausgenommen sind bildhauerisch gestaltete Holzkreuze und Metallgrabzeichen.
 4. Die Flächen der Grabmale dürfen keine Umrandung haben.
 5. Das Material der Schriften, Ornamente und Symbole muss dem des Grabmales gleich sein. Die Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.

§ 4

Grabfeldteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Für die Gestaltung der Gräber im Teil "Reihe k bis t (südlicher Teil)" gelten keine besonderen Vorschriften. Die Grabstätten sind jedoch so zu gestalten und in die Umgebung einzufügen, daß die Würde des Friedhofes gewahrt wird (§ 19 Abs. 2 Friedhof- und Begräbnisordnung).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Kaiserslautern, 19.08.1968
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Assel
Bürgermeister

- I. Die Bezirksregierung der Pfalz hat gemäß RE vom 01.08.1968, Az.: 100-09 gegen den Erlass der Satzung keine Bedenken erhoben.
- II. Diese Satzung hat gemäß Bekanntmachung vom 20.08.1968, veröffentlicht in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz" und "Pfälzische Volkszeitung" am 20.08.1968 gemäß den §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung i.V.m. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung in der Zeit vom 21.08. bis 29.08.1968 zur öffentlichen Einsichtnahme offengelegen.

Kaiserslautern, 09.09.1968
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Budian
Stadtinspektor